

■ Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (PKW)

Antragsdatum: 03.08.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren ist abgeschlossen.

Gemäß § 2, § 13 (1), § 15 (1) und § 17 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.61 (BGBl. I S. 241) in der z. Z. geltenden Fassung wird dem Antrag entsprochen.

Ihnen wird die Genehmigung zur Durchführung eines Gelegenheitsverkehrs nach § 49 PBefG (Verkehr mit Mietwagen) mit fünf PKW erteilt.

Die Genehmigung wird erteilt für 5 Jahre (gesetzlich mögliche Höchstdauer).

Genehmigungsurkunde und Fahrausweis/e - Urkundenauszug - werden Ihnen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides und nach Entrichtung der festgesetzten Verwaltungsgebühr in meiner Dienststelle ausgehändigt. Mit der Aushändigung der Urkunden ist die Genehmigung gemäß § 17 PBefG erteilt.

Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung habe ich gem. Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis nach § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15.08.01 in der derzeit gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr von 186,60 € festgesetzt.

Der Betrag ist bei meiner Gebührenkasse in bar zu entrichten.



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Amt 660.24
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
und bei weiteren
Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20-307
(BLZ 250 100 30)

Auflagen

Die Genehmigung wird gem. § 15 Abs. 3 PBefG mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Personen, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist, dürfen nicht befördert werden.

Infektionsfahrten dürfen grundsätzlich nicht ausgeführt werden.

Sie sind als Unternehmer dafür verantwortlich, dass Sie und Ihre Fahrer/innen solche Fahrten nicht durchführen. Sie sind verpflichtet Ihr Fahrpersonal anzuweisen, vor Beginn der Fahrt das Vorliegen der Voraussetzungen für den Transport mit dem Mietwagen zu überprüfen. Der Zustand des Fahrgastes zum Zeitpunkt des Fahrtantrittes muss berücksichtigt werden. Er darf keine Überwachung oder Betreuung benötigen und muss das Transportmittel ohne fremde Hilfe benutzen können.

Der Fahrer/die Fahrerin hat darauf zu achten, dass die Verordnung der Krankenfahrt vom Arzt vollständig und richtig ausgefüllt ist (Aussage zu Transportmittel / medizinisch fachliche Betreuung).

Gegebenenfalls ist der Arzt vor Antritt der Fahrt auf die Mietwageneigenschaft hinzuweisen und um Vervollständigung der Verordnung zu bitten. In Zweifelsfällen darf der Transport nicht durchgeführt werden.

2. Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist im jeweiligen Fahrzeug mitzuführen. Ein Verlust ist mir unverzüglich anzuzeigen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in der Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Es darf nur ein in der Genehmigungsurkunde aufgeführtes Fahrzeug eingesetzt werden.
5. Soll ein Fahrzeug ausgewechselt werden, so sind nach der Eichung des Wegstreckenzählers und der Hauptuntersuchung des „neuen“ Fahrzeuges mit Abnahme nach der BOKraft und bei einem Liegeplatz im Fahrzeug zusätzlich nach DIN EN 1789 und DIN EN 1865 die entsprechenden Nachweise und der Fahrzeugschein bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Urkunde mit dem entsprechenden Auszug ist zur Berichtigung vorzulegen. Eine ausreichende Versicherung ist nachzuweisen.
6. Nach den in Anlage VIII zu § 29 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) genannten Zeitabständen ist eine Hauptuntersuchung des Mietwagens zu veranlassen. Der Untersuchungsbericht ist umgehend der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
7. Es ist regelmäßig eine Eichung des Wegstreckenzählers zu veranlassen. Die Prüfungsintervalle richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Nach jeder Eichung ist unverzüglich ein entsprechender Nachweis bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.